

G. Verschiedenes.

I. Ladenschluss.

1. Acht-Uhr-Ladenschluss.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des **Acht-Uhr-Ladenschlusses** festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom **1. März d. Js.** ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen **acht und neun Uhr** abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung gez. von Gizycki.

2. Ausnahmen.

Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 9 Uhr abends zu erfolgen hat und auf welche die Bestimmungen des § 139 c der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, sind folgende:

1. Die drei Samstage und ausserdem 5 Wochentage vor Weihnachten.
2. ein Wochentag vor Neujahr,
3. drei Wochentage vor Ostern, darunter der Gründonnerstag,
4. drei Wochentage vor Pfingsten.

Für die Zigarren-Spezialgeschäfte werden Ausnahmetage bis 10 abends nicht zugelassen.

Die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., betreffend vorläufige Festsetzung der Ausnahmetage — wird hiermit aufgehoben, ebenso verlieren die in der Bekanntmachung vom 28. September 1900 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Ausnahmetage und die Mindestruhezeit beziehen, hiermit ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 12. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Polizeiverordnung

betreffend das Führen von kleinen Handfeuerwaffen.

§. 1. Kleine Handfeuerwaffen (Revolver, Pistolen usw.) dürfen auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, in Schanklokalen und an sonstigen öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, denen hierzu polizeilich ein Waffenschein erteilt ist und die diesen Waffenschein bei sich tragen.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 2. Des Waffenscheins bedürfen nicht:

1. Personen, die Kraft ihres Amtes Waffen zu führen berechtigt sind,
2. Personen, die sich im Besitze eines gültigen Jagdscheins befinden und diesen bei sich tragen,
3. Personen, die sich bereits im Besitze eines von einer anderen deutschen Behörde ausgestellten gültigen Erlaubnisscheins zum Tragen einer kleinen Handfeuerwaffe befinden.

§ 3. Der Waffenschein und der ihm im Falle des § 2, Ziffer 2 ersetzende Jagdschein sind auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 4. Der Waffenschein wird nur zuverlässigen Personen ausgestellt, bei denen ein persönliches Bedürfnis zur Mitführung einer Waffe vorliegt.

Auch diesen kann die Ausstellung mangels Bedürfnisses versagt werden.

§ 5. Der Waffenschein wird widerruflich erteilt.

Wird er widerrufen, so ist er binnen 24 Stunden der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

Bei erwiesener Unzuverlässigkeit ist die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes zur vorläufigen Abnahme des Waffenscheins berechtigt.

§ 6. Es ist verboten, den Waffenschein anderen Personen zum Gebrauch zu überlassen oder von dem auf den Namen eines Anderen ausgestellten Waffenschein Gebrauch zu machen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Bestrafung eintritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1912.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Polizeiverordnung.

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 18. Januar 1877 (A.-Bl. S. 26) über den **Maulkorbzwang** für Hunde wird aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident:
I. V.: Gizeycki.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§ 1. Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsortes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

§ 2. In Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Biebrich, Höchst, Griesheim a. Main, Homburg v. d. H., Oberursel, Oberlahnstein, Limburg, Ems, Dillenburg und Montabaur müssen die Halsbänder frei umherlaufender Hunde neben dem Namen und dem Wohnort auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach Massgabe der §§ 74 bis 77 des R. V. G. vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 25. August 1912 in Kraft, soweit sie nicht gemäss § 34 cit. bereits jetzt in Wirksamkeit ist.

Wiesbaden, den 29. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident:
gez. v. Meister.

78*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Bekanntmachung.

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für die Kreise Wiesbaden-Stadt
und Wiesbaden-Land.

(§ 1246 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

Für die der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen in diesen Kreisen sind vom 1. Januar 1914 ab nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten.

- a) Für Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wiesbaden, sowie der Innungskrankenkassen der Bäcker-, Fleischer-, Glaser-, Hotel- und Gastwirts-, Fuhrherren-, Konditor-, Küfer-, Schuhmacher-, Tapezierer-, Tüncher-Innung, der Allgemeinen Ortskrankenkassen zu Biebrich a. Rh., Bierstadt und Schierstein, der Betriebskrankenkasse der Firmen Tonwerk, Akt.-Gesellschaft Biebrich und Henkell & Co., Biebrich und der Postkrankenkasse:

Lohnklasse bzw. Stufe	1	2	3	4	5
Wochenbeitrag	16	24	32	40	48 Pfg.

- b) Für Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkasse des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Satzungen für die Bemessung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde zu legenden wirklichen täglichen Arbeitsverdienstes fällt.

Der Betriebskrankenkasse der Firma Kalle & Co. zu Biebrich a. Rh. und der Firma Maschinenfabrik Wiesbaden G. m. b. H. in Wiesbaden.

Lohnklasse bzw. Stufe	1	2	3	5	5
Wochenbeitrag	16	—	32	40	48

- c) Für Lehrer und Erzieher mit bis zu 1150 Mk. Jahresverdienst 40 Pfg., von 1150 bis 2000 Mk. Jahresverdienst 48 Pfg. Wochenbeitrag.
- d) Hausbeamtinnen (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen), sofern für sie als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind 32 Pfg.
- e) Für Landwirtschaftliche Betriebsbeamte bis zu 850 Mk. Jahresverdienst 32 Pfg., von mehr als 850 bis 1150 Mk. 40 Pfg., von mehr als 1150 bis 2000 Mk. 48 Pfg.
- f) Für alle im Stadtbezirk Wiesbaden in sonstiger Weise beschäftigte Personen, sofern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören:
- a) männliche 40 Pfg., b) weibliche 32 Pfg., c) Lehrlinge und Lehrlingmädchen 24 Pfg.
- g) Für alle im Landkreis Wiesbaden (ausser Biebrich) beschäftigten Personen, sofern sie einer vorgenannten Krankenkasse nicht angehören:
- a) männliche über 21 Jahre 40 Pfg., b) männliche unter 21 Jahre 32 Pfg., c) weibliche 32 Pfg., d) Lehrlinge u. Lehrlingmädchen 24 Pfg.
- h) Für alle im Stadtbezirk Biebrich beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören.
- a) männliche über 21 Jahre 40 Pfg., b) männliche unter 21 Jahre 32 Pfg., c) weibliche über 21 Jahre 32 Pfg., d) weibliche unter 21 Jahre 24 Pfg., e) Lehrlinge und Lehrlingmädchen 24 Pfg.

Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt (vergl. unter e dieser Nachweisung), sofern diese Beiträge höher sind als die nach der vorstehenden Bekanntmachung massgebenden (§ 1247 d. R. V. O.)

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, dass ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge anstelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmässig entwertet sind. Als Entwertungstag ist der Sonntag derjenigen Beitragswoche auf die Marke zu schreiben, für die die Marke gilt.

Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Bühnen- und Orchestermmitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen —, sofern ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisenrente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf Unterricht gegen Entgelt erteilen (z. B. Studenten, Seminaristen, Schüler, welche Privatstunden geben).

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handelsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermmitglieder, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschliessender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung unnd deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Beiträge.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, dass sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mark. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Vom 1. Januar 1917 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten für ihre Mitglieder auf Ansuchen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung für die Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungskartenausgabestellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor weiter verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vorzunehmen. Letzteres ist namentlich für Versicherte von grosser Bedeutung, denn es werden ihnen dadurch oft recht weite Wege, Zeitverluste und Kosten erspart.

Cassel, den 20. Dezember 1913.

Der Vorstand:

Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Landes-Hauptmann.

Bekanntmachung.

Da noch vielfach Unklarheit über die Versicherungspflicht der nicht ständig beschäftigt. Personen, namentl. d. Aufwärterinnen, besteht, verweisen wir auf folgendes:

Unter Aufwärterinnen (auch Morgen- oder Stundenfrauen), versteht man solche Personen, die in einem oder verschiedenen Häusern niedere, häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, so z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider, das Einholen von Sachen und dergleichen. Grundsätzlich unterliegen diese Personen der Invalidenversicherungspflicht, sofern sie in einem dauernden Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern stehen. Durch Beschluss des Bundesrats vom 27. Dezember 1899 sind die Dienstleistungen der Aufwärterinnen von der Versicherungspflicht nur dann befreit, wenn sie gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe oder zwar in regelmässiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt verrichtet werden, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Das Reichsversicherungsamt sieht den einem Drittel des maßgebenden Tagelohnes (Ortslohn) gewöhnlicher Tagearbeiter entsprechenden Betrag als ein geringfügiges Entgelt im Sinne des obengenannten Beschlusses an. Erreicht der Lohn dieses Drittel, so liegt in der Regel Versicherungspflicht, erreicht er es nicht, so liegt in der Regel Versicherungsfreiheit vor. Indes ist hierbei zu beachten, dass mindestens der Arbeitsverdienst einer Woche mit dem auf eine Woche entfallenden Tagelohn verglichen werden muss. Der Ortslohn ist für den Stadtkreis Wiesbaden wie folgt festgesetzt:

Für den Versicherungs-Amts-Bezirk.	Festsetzung für Personen					
	über 21 Jahre		v. 16-21 Jahren		unter 16 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Der Stadt Wiesbaden	3.50	2.40	3.—	2.—	1.80	1.40
Das Drittel beträgt: jährlich	350.—	240.—	300.—	200.—	180.—	140.—
monatlich	29.16 ² / ₃	20.—	25.—	16.66 ² / ₃	15.—	11.66 ² / ₃
wöchentlich	7.—	4.80	6.—	4.—	3.60	2.80

Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten (§ 150 Absatz 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung), also zu den Versicherten unter 16 Jahren.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Da dieses Drittel als Versicherungsgrenze in der Regel in Betracht zu ziehen ist, so lässt sich die Versicherungspflicht der Aufwärterinnen in den allermeisten Fällen unschwer feststellen. Von Wichtigkeit bei Prüfung der Versicherungspflicht ist es ferner, dass der Arbeitsverdienst bei sämtlichen Arbeitgebern zu berücksichtigen ist und dass auch Naturalbezüge, wie Kaffee, Brötchen, Mittagessen usw. als Lohn in Anrechnung zu kommen haben. Für die Naturalbezüge kommt der Durchschnittswert in Ansatz. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Wasch- und Putzfrauen sowie Näherinnen und dergleichen. Bei Uebertretungen gegen die Klebpflicht können die Arbeitgeber in empfindliche Ordnungsstrafen (bis 300 Mk.) genommen werden. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des ein- bis zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Sie haben dann nicht mehr das Recht, die Hälfte der Beiträge den Versicherten am Lohne abzuziehen. Die Versicherten dagegen sind durch die unterlassene Markenverwendung ebenfalls stark benachteiligt, sie können die Anwartschaft auf Rente und Krankenfürsorge nicht erwerben oder verlieren sie, falls die Versicherung schon bestanden hat. Zu Auskünften ist das städtische Versicherungsbureau, Marktstrasse 1, Zimmer No. 6, während der Dienststunden bereit.

Wiesbaden, den 22. Januar 1914.

Der Magistrat. Versicherungsamt.

II. Dienstboten.

1. Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

Bitte an Jedermann



Wer im Adreßbuch von Wiesbaden eine Un-
richtigkeit inbezug auf Personal-, Wohnungs-
oder Geschäfts-Angaben findet, wolle dies
gefl. auf der dem Adreßbuch beiliegenden
Karte bemerken und dieselbe senden an den



Verlag des Wiesbadener Adreßbuches
 :: Marktstraße Nr. 26. — Fernsprecher Nr. 689. ::

Katalage,

Broschüren Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.